# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Verwaltungsgerichtshof

urn:nbn:de:bsz:31-189859

Bu berartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Ginzelne, Körperschaften ober ber Staat babei betheiligt find, jene über Staatsbürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstühung, Ortsbürgerrecht, Bürgernutsen, Beiträge und persönliche Leiftungen zu Gemeindezwecken, Kriegskosten, Ginquartierung und Borspann, Kirchen und Schulverbandsbeiträge, Gemeindewegbeiträge, Bewässerungs und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde, Bezirks und Kreiswablen u. j. w.

Alle Berhandlungen von Berwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Berwaltungsgerichtshofe sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsehung des thatsächlichen Berhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Ent-

icheidung nöthig ift.

### A. Perwaltungsgerichtshof

(mit bem Git in Carlerube).

Der Berwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliebern. Er hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschästskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Unträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien mussen aus der Zahl der Rechtsanwälte sein. Die selbst austretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Ausstretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Ausstretende Partei muß von einem bes Junern.

#### Brafibent:

Dr. Gibeon Weizel, Staatsrath. 3.-W.R.2.-Sic.F.2.-B.M.2.

#### Räthe:

Walter Schwarzmann, Berwaltungsgerichtsrath, vorsitzenber Rath. 44.

Carl Joseph Schmitt, Geh. Rath III. Cl. 44.-B.M.3.-G.H.P.3.-W.K.2.

Carl August Fröhlich, Berwaltungsgerichtsrath. 44. Wilhelm Bausch, Berwaltungsgerichtsrath. 44.-Q-W.K.3. Dr. Carl Ullmann, Berwaltungsgerichtsrath. 44.mitE.-F.E.L.5.-H.B.H.2.-P.R.A.3.

Leopold Gerwig, Berwaltungsgerichtsrath.

### Ranglei:

Secretar: .

Registrator: Chriftoph Friedrich Lauterwald.

Erpeditor: .

3 Rangleiaffiftenten, 1 Rangleibiener.

## B. Bezirksräthe.

Die Bahrung des öffentlichen Interesses bei den Berhandlungen und Entscheidungen des Bezirkerathes sieht dem vorsitzenden Beamten 3u, der gegen lettere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interseises erhebliche Bedenken bagegen hegt, den Recurs an den Berwalstungsgerichtshof ergreifen fann.

(Siehe oben unter Begirtsämter.)

### III. Rreife und Gemeinden.

Die gesetlich gebotenen allgemeinen Ginrichtungen ber fog Gelbftverwaltung für bestimmte raumliche Begirte bes Ctaatsgebietes find bie Gemeinden und die Rreisperbande. Innerhalb ber letteren fonnen fich, unbeschabet ber Berpflichtungen gegen ben Rreis, mit Genehmigung bes Ministeriums bes Innern Bezirksverbanbe bilben.

Gemeinden und Rreife bilben forperschaftliche Berbande und beforgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich ber gesetlichen Aufsichts-rechte bes Staates. Sie haben das Recht bes Bermögenserwerbs, bas Besteurungsrecht und bas Petitionsrecht in Gemeinde, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesehlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer constatirten) Grund, Saufer- und Gewerbesteuerfapitalien ihrer Gemarfung, bie Rreisverbande legen bie Beitrage zu ihren Ausgaben auf bie Gemeinden und abgefonderten Gemarkungen bes Rreifes nach dem Berhaltniß ber ber Gemeindebesteurung unterliegenden Steuerfapitalien um.

Aufbebung bestebender ober Bilbung neuer Gemeinden, sowie Abanderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Billen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Bege der Gesetzebung zulässig.
Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur

Unnahme. Enichabigung und Gehalte für Zeitverluft und Auslagen find gestattet.